

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Regina Kittler (LINKE)

vom 22. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2026)

zum Thema:

**Integrations- und Teilhabebedarfe in Berliner Kindertageseinrichtungen sowie
Auswirkungen auf Fachkräftebedarf und Bewilligungsverfahren**

und **Antwort** vom 10. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2026)

Frau Abgeordnete Regina Kittler (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26507
vom 22. Juni 2026
über Integrations- und Teilhabebedarfe in Berliner Kindertageseinrichtungen sowie
Auswirkungen auf Fachkräftebedarf und Bewilligungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs beziehungsweise wesentlich erhöhten Förderbedarfs in Berliner Kindertageseinrichtungen wurden seit dem Jahr 2021 jährlich gestellt (bitte nach Jahren und Bezirken sowie nach erhöhtem und wesentlich erhöhtem Förderbedarf darstellen!)?
2. Wie viele der seit 2021 jährlich gestellten Anträge wurden positiv beschieden und wie hoch war die Bewilligungsquote (bitte nach Jahren, Bezirken sowie Art des Förderbedarfs aufschlüsseln!)?
3. Wie lange dauerte seit 2021 durchschnittlich der Zeitraum zwischen Antragstellung und abschließender Bescheidung (bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln, bitte jeweils Median, Durchschnittswert sowie längste Bearbeitungsdauer angeben!)?

Zu 1. bis 3.: Die Anzahl der Anträge auf die Feststellung eines erhöhten beziehungsweise wesentlich erhöhten Förderbedarfs wird in den bezirklichen Jugendämtern nicht systematisch erfasst. Es werden jedoch interne Listen mit den unvollständigen Anträgen

geführt, um Auskünfte zum Stand der Bearbeitung zu ermöglichen.

Gemäß Integrierter Software Berliner Jugendhilfe-Kita (ISBJ-Kita) bestanden am 31.12.2025 im Land Berlin 8.639 Verträge für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und 2.251 Verträge für Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf.

Die Entwicklung seit 2021 ist in Tabelle 1 dargestellt. Eine Registrierung der jährlich gestellten Anträge auf die Feststellung des erhöhten Förderbedarfs erfolgt im ISBJ-Fachverfahren der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) nicht. Daher kann auch keine Auswertung zur Bewilligungsquote und Dauer der Bescheiderteilung erfolgen.

Tabelle 1: Jährlich registrierte Verträge eines erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfs nach Bezirk, 2021 - 2025

Bezirke	2021		2022		2023		2024		2025	
	§ 16	§ 16	§ 16	§ 16	§ 16	§ 16	§ 16	§ 16	§ 16	§ 16
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
	VOKita FöG	VOKita FöG	VOKita FöG	VOKita FöG	VOKita FöG	VOKita FöG	VOKita FöG	VOKita FöG	VOKita FöG	VOKita FöG
Mitte	732	153	741	156	766	188	749	209	905	201
Friedrichshain -Kreuzberg	477	122	521	147	557	153	496	165	537	172
Pankow	763	212	787	229	858	237	875	271	1.014	337
Charlotten- burg - Wilmerdorf	403	80	418	80	416	101	399	102	471	113
Spandau	442	190	461	171	551	146	563	148	697	172
Steglitz - Zehlendorf	468	113	437	127	491	135	490	146	518	168
Tempelhof - Schöneberg	647	140	680	129	720	147	720	139	785	174
Neukölln	658	125	683	116	707	147	715	144	724	179
Treptow- Köpenick	612	114	594	114	618	144	628	158	710	195
Marzahn - Hellerrdorf	627	127	632	121	609	132	596	144	744	184
Lichtenberg	522	93	519	86	564	126	563	123	728	177
Reinicken- dorf	732	144	762	169	794	164	720	164	806	179
Berlin	7.083	1.613	7.235	1.645	7.651	1.820	7.514	1.913	8.639	2.251

Quelle: ISBJ-Kita – Festschreibungen, Stichtag: 31.12. d. J.

4. Wie bewertet der Senat die Unterschiede in den Bearbeitungszeiten zwischen den Berliner Bezirken?
Welche Ursachen sieht der Senat hierfür?

Zu 4.: Der Zeitraum zwischen Antragstellung und abschließender Bescheidung wird nicht systematisch erfasst. Somit liegen keine Daten zur Ermittlung des Durchschnittswertes oder der längsten Bearbeitungsdauer vor. Die unterschiedlichen Bearbeitungszeiten in den Berliner Bezirken sind in vielfältigen Kontexten zu betrachten und hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Dazu gehören:

- eine unterschiedliche personelle Ausstattung der mit dem Feststellungsverfahren beauftragten Fachstellen in den Jugendämtern,
- die Anzahl der Kindertageseinrichtungen und die Anzahl der in diesen Einrichtungen betreuten Kindern im jeweiligen Bezirk,
- regionale Besonderheiten, wie die hohe Konzentration von Einrichtungen für Geflüchtete in Lichtenberg, Marzahn und Hellersdorf. Flucht-, Gewalt- und Verlusterfahrungen der Familien führen häufig zu komplexen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder und erhöhtem zusätzlichen Förderbedarf im Rahmen der Kindertagesbetreuung,
- die unterschiedliche personelle Ausstattung in den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten und den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten. Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung des zusätzlichen Förderbedarfes ist eine Zuordnung des Kindes zum Personenkreis Mensch mit (drohender) Behinderung gem. § 2 des Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX). Für diese Aufgabe sind allein die in den genannten Diensten tätigen Amtsärzte ermächtigt.

Bezirksunabhängig stellen unvollständige Antragsunterlagen eine weitere Ursache für Bearbeitungsverzögerungen dar.

5. Welche Maßnahmen hat der Senat seit 2021 ergriffen, um die Dauer der Bearbeitungs- und Bewilligungsverfahren zu verkürzen?

12. Welche Maßnahmen plant der Senat, um

- a. die Bearbeitungszeiten der Verfahren zu vereinheitlichen und zu verkürzen,
- b. Träger von finanziellen Vorleistungen zu entlasten sowie

Zu 5. und 12. a. und b.: In der zuständigen Fachstelle der SenBJF wurden in Kooperation mit den bearbeitenden Stellen in den Jugendämtern einheitliche Formulare für

- den Antrag auf Feststellung des Förderbedarfs,
- das Protokoll zur Feststellung des wesentlich erhöhten Förderbedarfs (Förderausschussprotokoll),
- den Beobachtungsbogen zur Prüfung des Antrags auf erhöhten Förderbedarf,
- die Einwilligung zur Weiterleitung des Berliner Teilhabe- und Förderplanes für Kindertageseinrichtungen bzw. Entbindung von der Schweigepflicht

entwickelt.

Gleichzeitig wurden Arbeitsinstrumente wie der Teilhabe- und Förderplan sowie die „Handreichung zur Förderung der Teilhabe von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Land Berlin“ aktualisiert. Der Teilhabe- und Förderplan ist digital bearbeitbar, teilbar und kann zur Kooperation mit dem Jugendamt genutzt werden.

Die Bearbeitung der Anträge ist die Aufgabe des für das Kind zuständigen Jugendamtes. Mit dem Fokus auf die Beschleunigung von Bearbeitungsprozessen wird auf die Schaffung einheitlicher Strukturen kontinuierlich hingewirkt.

Um Träger von finanziellen Vorleistungen zu entlasten wurde beim Neuabschluss der Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen (QVTAG) in 2024 folgende Verpflichtung bezogen auf die Teilhabe und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung im § 15 festgelegt: „Das Land Berlin wirkt darauf hin, dass Feststellungsverfahren und Folgeanträge zügig und in allen Bezirken einheitlich umgesetzt werden. Soweit das erstmalige Feststellungsverfahren für ein Kind länger als drei Monate oder das Folgeverfahren länger als zwei Monate dauert, verpflichtet sich das Land Berlin, den beantragten Zuschlag nach § 11 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) unabhängig von einer späteren Bewilligung für den Zeitraum des jeweiligen Verfahrens an die Träger zu zahlen.“

6. Welche konkreten Änderungen ergaben sich durch die Novellierungen des KitaFöG beziehungsweise der VOKitaFöG seit 2021 hinsichtlich

- a. des Beantragungsverfahrens,
- b. der Feststellung von Förderbedarfen,
- c. der Zuständigkeiten der Jugendämter,
- d. der Dokumentations- und Nachweispflichten sowie
- e. der Finanzierung zusätzlicher Fachkraftanteile?

7. Welche Auswirkungen hatten die genannten Änderungen nach Einschätzung des Senats auf

- a. die Dauer der Verfahren,
- b. die Verwaltungsaufwände der Träger sowie

c. die Versorgungssituation von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf?

Zu 6. und 7.: Die Novellierungen des KitaFöG beziehungsweise der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) wurden im Dezember 2025 rechtskräftig. Entsprechend sind die notwendigen Zeiträume für die Einführung der Neuerungen in die Praxis der Kindertagesbetreuung im Hinblick auf die Frage nach den Auswirkungen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Feststellung von Förderbedarfen wurden im § 6 Abs. 2 KitaFöG und § 4 Absatz 6 VOKitaFöG die Fristenregelungen zur Entbürokratisierung und Entlastung von Familien angepasst. Damit kann die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung nach der Art und Schwere der Behinderung genauer ausgerichtet werden.

Abhängig von der Art und Schwere der Behinderung sind wiederholte Antragsstellungen in der Kita-Zeit nicht mehr erforderlich bzw. können bei Zustimmung der Eltern auch in die Schulzeit übernommen werden.

Bei Fristablauf vor Schuleintritt ist der Förderbedarf auf Antrag erneut zu prüfen, was den Umstand berücksichtigt, dass bei leichteren Beeinträchtigungen der Förderbedarf auch früher enden kann.

Des Weiteren sollen mit der Regelung der vorläufigen Bedarfsfeststellung spätestens zwei Monate ab Antragsstellung Bearbeitungsverzögerungen vermieden werden.

Die von Behinderung bedrohten Kinder sollen schnell und effektiv Unterstützung erfahren. Das Zeitfenster der Förderung soll möglichst nicht durch eine lange Verfahrensdauer eingeschränkt werden.

Mit der letzten KitaFöG-Änderung wurden keine Erweiterungen der Zuständigkeit von Jugendämtern im Bereich der Teilhabe geregelt. Eine Änderung zu Dokumentations- oder Nachweispflichten wurde ebenso nicht vorgenommen. Auch die Finanzierung von Zuschlägen für Kinder mit Behinderungen ist unverändert geblieben.

8. Wie viele Fachkräfte für Inklusion und Teilhabe befanden sich seit 2021 jährlich im Berliner Kita-System (bitte nach Jahren sowie Trägerarten differenzieren und jeweils die Anzahl der Vollzeitäquivalente angeben!)

Zu 8.: Gemäß ISBJ-Kita waren am 31.12.2025 im Land Berlin 631 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für Inklusion und Teilhabe bei den Eigenbetrieben sowie 2.765 VZÄ bei den freien Trägern tätig. Die Entwicklung seit 2021 ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Pädagogisches Personal (tätige Personen und VZÄ) für Inklusion und Teilhabe in Berlin nach Trägerart, 2021-2025

Trägerart	2021		2022		2023		2024		2025	
	Perso- nen	VZÄ	Perso- nen	VZÄ	Perso- nen	VZÄ	Perso- nen	VZÄ	Perso- nen	VZÄ
Eigenbetriebe	650	546	637	535	619	519	714	596	757	631
freie Träger	3.183	2.675	3.209	2.693	3.149	2.642	3.155	2.634	3.315	2.765
Gesamt	3.833	3.221	3.846	3.228	3.768	3.161	3.869	3.230	4.072	3.396

Quelle: ISBJ-Kita - Monitoring, Stichtag: 31.12. d. J. Die VZÄ berechnet sich aus der Anzahl der tätigen Personen multipliziert mit dem VZÄ-Umrechnungsfaktor des jeweiligen Jahres aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJHS), Teil III. 1 (rd. 0,83-0,84). In dieser Statistik wird eine VZÄ mit 39 Wochenstunden berechnet.

9. Wie viele Personen befanden sich seit 2021 jährlich in einer entsprechenden Qualifizierung beziehungsweise Weiterbildung zur Fachkraft für Inklusion und Teilhabe beziehungsweise zuvor zur Fachkraft für Integration (bitte nach Jahren aufschlüsseln und jeweils erfolgreiche Abschlüsse darstellen!)?

Zu 9.: Die SenBJF erhebt die Anzahl der Absolvierenden der Weiterbildung per Abfrage bei den von der Senatsverwaltung anerkannten Anbietern seit dem 01.08.2024 systematisch zweimal pro Jahr. Die Weiterbildung nach dem Rahmencurriculum „Facherzieher/in für Integration“ (Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2015) wurde zum 01.08.2025 eingestellt und durch das neue Rahmencurriculum „Facherzieher/in für Teilhabe und Inklusion“ (Jugend-Rundschreiben Nr. 4/2023) verbindlich abgelöst. Im Übergang war die Umsetzung durch die Anbieter sowohl nach dem auslaufenden Rahmencurriculum als auch nach dem nun gültigen Rahmencurriculum zwischen dem 01.08.2024 und 31.07.2025 möglich.

Im Zeitraum 01.08.2024 bis 31.07.2025 haben insgesamt 541 Fachkräfte die Weiterbildung „Facherzieher/in für Integration“ bzw. „Facherzieher/in für Teilhabe und Inklusion“ erfolgreich abgeschlossen. Die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen für den Jahreszeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2026, somit nach verbindlicher Inkraftsetzung des neuen Rahmencurriculums, wird zum nächsten Mal im Spätsommer 2026 erhoben.

10. Wie bewertet der Senat die aktuelle personelle Versorgungslage im Bereich der Fachkräfte für Inklusion und Teilhabe?

11. Liegt dem Senat eine rechnerische Gegenüberstellung zwischen der Anzahl der Kinder mit festgestelltem erhöhtem beziehungsweise wesentlich erhöhtem Förderbedarf und den hierfür verfügbaren Fachkraftkapazitäten für Inklusion und Teilhabe vor?

- a. Falls ja: Wie groß ist die rechnerische Differenz zwischen vorhandenen Bedarfen und verfügbaren Fachkraftkapazitäten seit 2021 jährlich?
- b. Falls ja: Wie viele Vollzeitäquivalente fehlen nach Einschätzung des Senats aktuell im Berliner Kita-System, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen?
- c. Falls nein: Plant der Senat die Versorgungslage die Fachkräftesituation künftig besser zu erfassen?

Zu 10. und 11.: Gemäß ISBJ-Kita waren am 31.12.2025 im Land Berlin 3.396 VZÄ als Fachkräfte für Integration und Teilhabe tätig. Der Bedarf an VZÄ, der anhand der Verträge für einen erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarf errechnet wurde, betrug 3.285. Somit überstieg die Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen tätigen VZÄ rechnerisch den vorhandenen Bedarf um 111 VZÄ. Die Zeitreihe seit 2021 ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Gegenüberstellung IST-Situation und Bedarf VZÄ, 2021-2025

	2021	2022	2023	2024	2025
IST VZÄ	3.221	3.228	3.161	3.230	3.396
Bedarf VZÄ	2.577	2.631	2.823	2.835	3.285
Differenz	644	597	339	395	111

Quelle: ISBJ-Kita, Stichtag: 31.12.d.J

Die vorliegenden Daten belegen, dass die personelle Ausstattung mit Fachkräften für Inklusion und Teilhabe im Kitasystem bedarfsgerecht ist.

12. c. Welche Maßnahmen plant der Senat, um ausreichend Fachkräfte für Inklusion und Teilhabe zu gewinnen und langfristig im System zu halten?

Zu 12. c.: Es befinden sich folgende Maßnahmen in Umsetzung bzw. in Planung, um Fachkräfte für Teilhabe und Inklusion zu gewinnen und zu halten:

Das zum 01.08.2025 verbindlich in Kraft gesetzte Rahmencurriculum „Facherzieher/in für Teilhabe und Inklusion“ (Jugend-Rundschreiben Nr. 4/2023) ist Grundlage für die Anerkennung als zusätzliches Fachpersonal mit anderer gleichwertiger Ausbildung für die Förderung von Kindern mit Behinderungen gem. § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 VOKitaFöG.

Das Rahmencurriculum sowie die Liste der anerkannten Anbieter stehen interessierten Fachkräften auf der Webseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung¹.

An Attraktivität gewinnt die Weiterbildung für Fachkräfte insbesondere dadurch, dass die bisher getrennten Weiterbildungen für Integrationsfachkräfte in den Arbeitsfeldern Kita und der ergänzenden Förderung und Betreuung an Ganztagschulen mit dem neuen Rahmencurriculum zusammengeführt worden sind. Damit ist für Facherzieherinnen und Facherzieher ein Wechsel zwischen den Arbeitsfeldern und die Anerkennung als zusätzliches Fachpersonal auch nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SchüFöVO- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) möglich.

Für Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration im Arbeitsfeld Kita, die ihre Weiterbildung nach dem vormaligen Rahmencurriculum (Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2015) absolviert haben, besteht ferner seit Anfang des Jahres 2026 die Option, an einer anerkannten „Auffrischungsqualifizierung“ teilzunehmen, um die Kompetenzen für die inklusive und teilhabeorientierte Gruppenarbeit in Berliner Kindertageseinrichtungen und in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Berliner Ganztagschulen entlang des neuen Rahmencurriculums zu erweitern.

Unabhängig davon bleiben Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration in Kindertageseinrichtungen weiterhin gem. § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 VOKitaFöG anerkannt.

Ein weiterer Weg zur Anerkennung als Facherzieherin bzw. Facherzieher für Teilhabe und Inklusion führt über ausgewählte Studiengänge der Kindheitspädagogik, die von der Senatsverwaltung als gleichwertige Ausbildung gem. § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 VOKitaFöG und § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SchüFöVO anerkannt worden sind. Ein entsprechendes Modell wird bisher an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und an der Evangelischen Hochschule Berlin angeboten. Aktuell befinden sich außerdem zwei Studiengänge der Alice-Salomon-Hochschule im Anerkennungsverfahren.

Ferner bietet das für sozialpädagogische Fachkräfte zuständige Fachreferat der SenBJF Fachkräften mit Qualifikationen und Berufserfahrung, die in Inhalt und Umfang denen des Rahmencurriculums vergleichbar sind (z. B. aus anderen Bundesländern oder dem Ausland), die Möglichkeit, mit einem formlosen Antrag die Gleichstellung zur Facherzieherin/zum Facherzieher zu überprüfen.

¹ <https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/fortbildung/>

Mit der im Kostenblatt RV-Tag innerhalb der Personalkosten berücksichtigten Pauschale für anerkannte Facherzieherinnen und Facherzieher für Teilhabe und Inklusion sind Träger von Kindertageseinrichtungen dazu angehalten, Zuschläge oder Höhergruppierungen des entsprechend eingesetzten Personals zu refinanzieren. Mit der finanziellen Würdigung ist es für Fachkräfte attraktiv, die Weiterbildung aufzunehmen und als Facherzieherin bzw. Facherzieher in Berliner Kindertageseinrichtungen eingesetzt zu werden.

Im März 2026 hat das für sozialpädagogische Fachkräfte zuständige Fachreferat der SenBJF die anerkannten Anbieter der Weiterbildung zum Austausch eingeladen, in dem u. a. konkrete Empfehlungen zur teilnehmendenorientierten Gestaltung der Weiterbildung im Sinne von good practice thematisiert worden sind. Ein weiteres Anbietertreffen ist für Oktober 2026 geplant.

Das für sozialpädagogische Fachkräfte zuständige Fachreferat der SenBJF setzt darüber hinaus übergreifende Maßnahmen der Fachkräftebindung um, die allen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, damit auch den Facherzieherinnen und Facherziehern für Teilhabe und Inklusion, zugutekommen. Mit diesen Maßnahmen werden Träger und Einrichtungen bei der Stärkung von Resilienz und Gesundheit von Teams in Kindertageseinrichtungen unterstützt, hierzu zählen z. B. die Initiative Fachkräfte im Fokus² sowie das zuwendungsgeförderte Projekt Zukunft Kita 2.0 des Trägers wortlaut³.

Berlin, den 10. Juli 2026

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

² <https://www.fachkraefteimfokus.berlin/>

³ <https://www.wortlaut.de/zukunft-kita/>